



# **GEMEINDE FLAWIL**

## **Technische Betriebe**

---

### **Verordnung über die Abgabe von Energie und Wasser vom 15. April 1980**

- Vom Gemeinderat erlassen am 18. Juli 1978
- öffentliche Auflage vom 13. August bis 11. September 1979
- Rechtskräftig geworden mit der Genehmigung durch das Departement des Innern am 15. April 1980
- In Anwendung seit 15. April 1980

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Rechtsstellung und Aufgabe der Technischen Betriebe
- Art. 2 Vertretung
- Art. 3 Grundlage des Rechtsverhältnisses
- Art. 4 Beginn des Rechtsverhältnisses
- Art. 5 Abgabe der Verordnung, Reglemente und Tarife
- Art. 6 Abonnenten

## **II. Umfang der Energie- und Wasserlieferung**

- Art. 7 Anspruch der Abonnenten
- Art. 8 Erstellung und Erweiterung der Leitungsnetze
- Art. 9 Ausserordentliche Energie- und Wasserlieferungen

## **III. Regelmässigkeit der Energie- und Wasserlieferung**

- Art. 10 Regelmässigkeit und Art
- Art. 11 Unterbrechungen und Einschränkungen
- Art. 12 Schadenersatzansprüche

## **IV. Verwendung von Energie und Wasser**

- Art. 13 Verwendung
- Art. 14 Abgabe an Drittpersonen

## **V. An- und Abmeldung**

- Art. 15 Anmeldungen für Anschlüsse und für Energie- bzw. Wasserbezug
- Art. 16 Anmeldungen für Hausinstallationen
- Art. 17 Eigentums- und Wohnungswechsel
- Art. 18 Auflösung des Bezugsverhältnisses
- Art. 19 Nur zeitweise benutzte Energie- und Wasserverbrauchseinrichtungen

**VI. Verteilanlagen / Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung / Hausanschlussleitungen**

- Art. 20 Erweiterung der Verteilanlagen / Durchleitungsrechte / Entschädigungen
- Art. 21 Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung
- Art. 22 Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen
- Art. 23 Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft
- Art. 24 Gemeinsame Anschlussleitungen
- Art. 25 Eigentumsverhältnis
- Art. 26 Ausführung und Änderung von Anschlussleitungen
- Art. 27 Kosten von Anschlussleitungen

**VII. Hausinstallationen und deren Kontrolle**

- Art. 28 Zuständigkeit
- Art. 29 Ausführung / Installationsbewilligung
- Art. 30 Kontrolle
- Art. 31 Mangelhafte Hausinstallationen
- Art. 32 Plombierte Anlageteile

**VIII. Messeinrichtungen**

- Art. 33 Eigentum / Montage und Unterhalt
- Art. 34 Unbenützte Messeinrichtungen / Wiederinbetriebnahme von Anlagen
- Art. 35 Standort
- Art. 36 Manipulation / Mängel / Zählerprüfung
- Art. 37 Beschädigung
- Art. 38 Zugänglichkeit

**IX. Messung des Energie- und Wasserverbrauches**

- Art. 39 Zählerablesung
- Art. 40 Unterzähler
- Art. 41 Münzzähler
- Art. 42 Fehlanzeigen
- Art. 43 Energie- und Wasserverluste

**X. Tarife**

- Art. 44 Tarife
- Art. 45 Pauschalanschlüsse
- Art. 46 Verrechnung bei gemeinsamer Zählerbenützung
- Art. 47 Umgehung von Tarifbestimmungen

**XI. Rechnungsstellung und Zahlung**

- Art. 48 Rechnungsstellung
- Art. 49 Teilrechnungen / Abrechnungen
- Art. 50 Sicherstellung
- Art. 51 Zahlungsbedingungen
- Art. 52 Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist
- Art. 53 Inkassoabtretung
- Art. 54 Ausschluss der Verrechnung von Forderungen

**XII. Einstellung der Energie- oder Wasserlieferung**

- Art. 55 Einstellung der Energie- oder Wasserlieferung
- Art. 56 Folgen aus der Einstellung der Energie- bzw. Wasserlieferung

**XIII. Auskunft / Störung / Rechtsschutz**

- Art. 57 Auskunft
- Art. 58 Störungen
- Art. 59 Rechtsschutz

**XIV. Strafbestimmung**

- Art. 60 Strafen

**XV. Schlussbestimmungen**

- Art. 61 Reglemente
- Art. 62 Inkraftsetzung
- Art. 63 Aufhebung früherer Erlasse

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1**

#### **Rechtsstellung und Aufgabe der Technischen Betriebe**

Die Technischen Betriebe der Gemeinde Flawil, nämlich

- Elektrizitätswerk
- Gaswerk
- Wasserwerk

bilden einen Verwaltungszweig der Politischen Gemeinde. Sie werden auf Rechnung der Gemeinde Flawil als organisatorisch selbstständiges Unternehmen und nach Möglichkeit selbsttragend geführt. Sie haben die Aufgabe, die Gemeinde Flawil resp. das in einem speziellen Umgrenzungsplan festgelegte Gebiet mit elektrischer Energie, Gas und Wasser, im folgenden mit den Begriffen «Energie und Wasser» umschrieben, zu versorgen.

Im Rahmen der Bedürfnisse und der regionalen Zusammenarbeit können den Werken zusätzliche Versorgungsaufgaben in und ausserhalb des Gebietes der Politischen Gemeinde Flawil übertragen werden.

### **Art. 2**

#### **Vertretung**

Gegenüber Abonnenten und Dritten werden die Werke durch ihre Organe vertreten, soweit diese Verordnung keine andere Regelung vorsieht.

### **Art. 3**

#### **Grundlage des Rechtsverhältnisses**

Diese Verordnung, die auf ihr beruhenden Reglemente und die jeweils gültigen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Werken und den einzelnen Abonnenten.

Die Werke sind nach Weisungen des Gemeinderates befugt, in besonderen Fällen, wie z.B. für die Energie- und Wasserlieferung an Grossbezüger, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) soweit erforderlich Bedingungen für den Anschluss und den Bezug von Energie und Wasser festzusetzen, die von der Verordnung, den Reglementen und den allgemeinen Tarifen abweichen, falls dadurch nicht öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

### **Art. 4**

#### **Beginn des Rechtsverhältnisses**

Das Rechtsverhältnis zwischen den Werken und ihren Abonnenten beginnt mit der Anmeldung zum Energie- und Wasserbezug, dem Bezug von Energie und Wasser oder dem Anschluss einer Liegenschaft an die Verteilanlagen der Werke.

**Art. 5**  
**Abgabe der Verordnung, Reglemente und Tarife**

Interessenten und Abonnenten erhalten auf Verlangen die vorliegende Verordnung und die für sie in Betracht fallenden Reglemente und Tarife.

**Art. 6**  
**Abonnenten**

Wenn Liegenschaften, gewerbliche Betriebe, Anlagen, Wohnungen oder einzelne Räume vermietet oder verpachtet sind, ist in der Regel für die Versorgung mit Elektrizität und Gas der Mieter oder Pächter, für die Versorgung mit Wasser der Eigentümer Abonnent.

Untermieter gelten als Abonnenten, wenn für sie von den Werken separate, werkeigene Zähler installiert wurden.

Für Wohnungen und Zimmer mit mehrmaligem Mieterwechsel innerhalb eines Jahres kann der Hauseigentümer als Abonnent bestimmt werden.

Wird der Verbrauch der verschiedenen Bezüger durch einen gemeinsamen Zähler gemessen, so gilt, falls keine andere Regelung getroffen wird:

- bei Mietobjekten ist der Vermieter Abonnent
- für Reihenhäuser, Siedlungen, Garagetrakte usw. ist derjenige Eigentümer Abonnent, in dessen Liegenschaft der Zähler installiert ist
- bei Mit-, Gesamt- und Stockwerkeigentum ist ein Vertreter als Abonnent zu bestimmen.

Für die Forderung der Werke haften alle beteiligten Eigentümer solidarisch.

Für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen werden der Energie- und Wasserverbrauch, allfällige Gebühren und Minimalbeträge dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

**II. UMFANG DER ENERGIE- UND WASSERLIEFERUNG**

**Art. 7**  
**Anspruch der Abonnenten**

Die Abonnenten haben Anspruch darauf, dass ihnen die Werke Energie und Wasser liefern, soweit die technischen Verhältnisse es zulassen.

**Art. 8**  
**Erstellung und Erweiterung der Leitungsnetze**

Die Werke erstellen, erweitern oder verstärken ihre Leitungsnetze nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Energie bzw. Wasserverbrauch oder durch Beitragsleistungen an die Kosten gewährleistet ist oder wo öffentliche Interessen es gebieten.

**Art. 9**  
**Ausserordentliche Energie- und Wasserlieferungen**

Über ausserordentliche Energie- und Wasserlieferungen entscheiden die Werke nach Weisungen des Gemeinderates.

**III. REGELMÄSSIGKEIT DER ENERGIE- UND WASSERLIEFERUNG**

**Art. 10**  
**Regelmässigkeit und Art**

Die Werke liefern Energie und Wasser für den normalen Verbrauch ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen inbezug auf Druck, Spannung, Frequenz und Beschaffenheit.

Vorbehalten bleiben Art. 3, 11 und 55 Abs. 1 dieser Verordnung.

**Art. 11**  
**Unterbrechungen und Einschränkungen**

Die Werke können die Energie- und Wasserlieferungen einschränken oder ganz einstellen

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energie- und Wasserversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse
- in Fällen von Energie- und Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung
- bei Betriebsstörungen
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten

Die Werke haben bei Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Abonnenten angemessen Rücksicht zu nehmen und sind verpflichtet, diese davon nach Möglichkeit im voraus zu verständigen.

**Art. 12**  
**Schadenersatzansprüche**

Für Schäden die aus der Unterbrechung, Unregelmässigkeit und Einschränkung in der Energie- und Wasserlieferung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der

Lieferung entstehen, kann keine Entschädigung beansprucht werden. Vorbehalten bleibt die Haftung nach den Gesetzen des Bundes und des Kantons.

Die Abonnenten haben von sich aus alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch die Unterbrechung, Unregelmässigkeit und Einschränkung der Energie- bzw. Wasserlieferung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung entstehen könnten.

#### **IV. VERWENDUNG VON ENERGIE UND WASSER**

##### **Art. 13 Verwendung**

Der Abonnent darf Energie und Wasser nur zu Zwecken verwenden, die den Tarif- oder Lieferungsbedingungen entsprechen.

Für Schäden, welche durch die Verwendung von Energie und Wasser entstehen, lehnen die Werke jede Haftung ab.

##### **Art. 14 Abgabe an Drittpersonen**

Ohne Bewilligung der Werke dürfen Energie und Wasser nicht an Dritte weitergeliefert werden. Ausgenommen ist die Lieferung an Mieter und Untermieter, sofern die Werke nicht die Installation eines besonderen Zählers verlangen.

#### **V. AN- UND ABMELDUNG**

##### **Art. 15 Anmeldungen für Anschlüsse und für Energie- bzw. Wasserbezug**

Die Anmeldung für die Erstellung oder die Abänderung eines Anschlusses und die damit verbundene Anmeldung zum Energie- bzw. Wasserbezug ist vom Liegenschaftseigentümer schriftlich an das betreffende Werk zu richten. Meldungen für den Abbruch eines Anschlusses sind ebenfalls schriftlich an das betreffende Werk zu richten.

Dem Werk gegenüber haftet der Anmeldende für die Kosten der Anschlussleitung.

Die in der Anmeldung enthaltenen technischen Daten sind den Werken für den Ausbau der Verteilanlagen massgebend. Sofern die damit angemeldete Leistung nicht benötigt wird, hat der Unterzeichner der Anmeldung für die Kosten der durch sie ausgelösten Erweiterung der Verteilanlagen aufzukommen. Die vorgenommenen Erweiterungen bleiben Eigentum des Werkes und können ohne Einschränkungen

verwendet werden. Werden die Anlagen innerhalb von fünf Jahren ganz oder teilweise in Anspruch genommen, so wird der bezahlte Betrag entsprechend zurückvergütet.

### **Art. 16**

#### **Anmeldungen für Hausinstallationen**

Die Anmeldung für die Ausführung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen ist von der Installationsfirma schriftlich an das betreffende Werk zu richten unter Verwendung der dort erhältlichen Formulare. Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung, einschliesslich Umtriebe und Einnahmenausfälle, haftet die Installationsfirma.

### **Art. 17**

#### **Eigentums- und Wohnungswechsel**

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Abonnenten unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden. Die Zählerablesung und die Abrechnung erfolgen zu Lasten des wegziehenden Abonnenten bzw. früheren Eigentümers.

### **Art. 18**

#### **Auflösung des Bezugsverhältnisses**

Das Bezugsverhältnis kann vom Abonnenten jederzeit mit einer Frist von drei Werktagen gekündigt werden. Der Abonnent haftet für die Bezahlung seines Energie- und Wasserverbrauches sowie der Gebühren und Minimalbeträge, falls die durch die Kündigung bedingte Zählerablesung nicht vorher erfolgt, bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

### **Art. 19**

#### **Nur zeitweise benutzte Energie- und Wasserverbrauchseinrichtungen**

Die vorübergehende Nichtbenützung von Energie- oder Wasserverbrauchseinrichtungen wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der tariflich festgesetzten Gebühren und Minimalbeträge anerkannt.

## **VI. VERTEILANLAGEN / EINRICHTUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG / HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN**

### **Art. 20**

#### **Erweiterung der Verteilanlagen / Durchleitungsrechte / Entschädigungen**

Muss zur Erweiterung der Verteilanlage privater Grund benützt werden, haben die Werke die notwendigen Rechte von den betreffenden Grundeigentümern freihändig zu erwerben. Vorbehalten bleibt die Enteignung.

Entschädigungen für Durchleitungsrechte werden nur ausgerichtet, und entstandene Schäden zufolge der Erweiterung der Verteilanlagen nur vergütet, soweit die verlegte Leitung nicht unmittelbar der Energie- oder Wasserversorgung des beanspruchten Grundstückes dient.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richten die Werke in der Regel keine Entschädigungen aus.

### **Art. 21**

#### **Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung**

Die Werke sind nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden vom Werk auf Kosten der Interessierten erstellt und vom Werk auf Kosten der politischen Gemeinde unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Werkes, das allfällig entstehenden Schaden zu vergüten hat.

### **Art. 22**

#### **Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen**

Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft den Werken unentgeltlich das Recht zur Durchleitung für die ihn versorgenden Anschlussleitungen.

### **Art. 23**

#### **Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft**

Für jedes Grundstück wird in der Regel nur je eine Anschlussleitung von den bestehenden Verteilnetzen aus erstellt. Wird ein bereits überbautes Grundstück nachträglich in mehrere Parzellen aufgeteilt, so werden im Normalfall keine neuen Zuleitungen verlegt.

**Art. 24**  
**Gemeinsame Anschlussleitungen**

Die Werke sind berechtigt, von Anschlussleitungen aus benachbarte Liegenschaften zu versorgen.

**Art. 25**  
**Eigentumsverhältnis**

Die Anschlussleitung geht bis und mit Anschluss-Sicherung bzw. bei Gas und Wasser bis zum Haupt-Absperrorgan in das Eigentum des Werkes über. Diese sind möglichst beim Eintritt in das Gebäude anzuordnen. Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Mit dem Übergang der Anschlussleitung in das Eigentum des Werkes geht auch die Unterhaltungspflicht auf das Werk über.

Besondere Regelungen in den Reglementen bleiben vorbehalten.

**Art. 26**  
**Ausführung und Änderung von Anschlussleitungen**

Die Anschlussleitungen dürfen nur von den Werken erstellt, repariert oder verändert werden. Mängel an diesen sind daher den Werken anzuzeigen.

**Art. 27**  
**Kosten und Anschlussleitungen**

Erstellung, Änderung und Verstärkung von Anschlussleitungen gehen in der Regel zu Lasten des Grundeigentümers.

**VII. HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE**

**Art. 28**  
**Zuständigkeit**

Erstellung und Unterhalt der auf Anschlussicherung, Gas- oder Wasserzähler folgenden Einrichtungen sind Sache des Abonnenten.

**Art. 29**  
**Ausführung / Installationsbewilligung**

Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure erstellt, unterhalten, geändert oder erweitert werden, welche im Besitze einer Bewilligung der Werke sind.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller in persönlicher und fachlicher Beziehung Gewähr für eine vorschriftsgemässe Installation sowie für eine prompte Reparatur der von ihm erstellten Anlagen bietet. Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen sowie die Richtlinien über die Erteilung der Installationsbewilligung im Gas-, Wasser- und Abwasserfach des SVGW bleiben vorbehalten.

### **Art. 30 Kontrolle**

Die Werke sind verpflichtet. Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen von Hausinstallationen zu prüfen und periodische Kontrollen bestehender Anlagen vorzunehmen.

Den mit Ausweis versehenen Funktionäre der Werke ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der Zutritt zu allen Räumen zu gestatten. Die zu prüfenden Energie und Wasserverbrauchseinrichtungen sind bei der Kontrolle vorzuweisen, bzw. bekanntzugeben.

Durch die Kontrolle werden der Installateur und der Eigentümer der Hausinstallationen nicht von der Haftpflicht entbunden.

Die Prüfung einer fertigerstellten Anlage geschieht kostenlos. Ist mehr als eine Prüfung notwendig, so können die Werke die dadurch verursachte Mehrarbeit verrechnen.

### **Art. 31 Mangelhafte Hausinstallationen**

Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Abonnenten haben beobachtete Mängel an den Hausinstallationen und abnormale Erscheinungen sofort einer Installationsfirma oder dem Werk zu melden.

Die anlässlich von periodischen Kontrollen festgestellten Mängel an den Installationsanlagen werden den Eigentümern schriftlich mitgeteilt. Die Eigentümer haben die gemeldeten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten, sind die Werke nach vorheriger Androhung befugt, erforderliche Reparaturen auf Kosten des Eigentümers selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

### **Art. 32 Plombierte Anlageteile**

Der Eingriff in die von den Werken plombierten Anlageteile ist nur dem Personal der Werke oder von den Werken dazu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

## **VIII. MESSEINRICHTUNGEN**

### **Art. 33**

#### **Eigentum / Montage und Unterhalt**

Anschaffung, Montage, ordentlicher Unterhalt und periodische Eichung wie auch die Bestimmung von Anzahl, Art und Grösse der zur Abgabe und Messung von Energie und Wasser dienenden Apparate sind Sache der Werke. Diese Apparate bleiben Eigentum der Werke.

In der Regel wird beim einzelnen Abonnenten pro Tarif nur ein Zähler installiert.

### **Art. 34**

#### **Unbenutzte Messeinrichtungen / Wiederinbetriebnahme von Anlagen**

Die Werke können Messeinrichtungen, sofern während eines ganzen Jahres kein Energie- bzw. Wasserverbrauch registriert wird, nach vorangehender Rücksprache auf Kosten des Abonnenten demontieren.

Über die Wiederinbetriebnahme der gemäss Abs. 1 vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlage hat sich der Abonnent bzw. Installateur vorher mit den Werken zu verständigen.

### **Art. 35**

#### **Standort**

Der Standort der Messeinrichtungen wird vom Werk im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer bestimmt. Auf Wünsche des Liegenschaftseigentümers ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Kosten für Abschlüsse, Verschalungen und Nischen zum Schutze der Apparate hat der Liegenschaftseigentümer zu tragen.

### **Art. 36**

#### **Manipulation / Mängel / Zählerprüfung**

Jegliche Manipulation an Messgeräten und Tarifapparaten steht ausschliesslich den Werken zu. Allfällige an Mess- und Kontrollapparaten beobachtete Unregelmässigkeiten, Beschädigungen usw. sind den Werken unverzüglich zu melden.

Zweifelt der Abonnent am richtigen Gang des Zählers, so kann er dessen Prüfung verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Messwesen oder einer von diesem Amt anerkannten Eichstätte massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, zu deren Ungunsten das Prüfungsergebnis ausfällt. Apparate, deren Fehlgang innerhalb der üblichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.

**Art. 37**  
**Beschädigung**

Die Abonnenten und Hauseigentümer haben für den Schutz der bei ihnen installierten Messgeräte zu sorgen. Werden Zähler und andere Kontrollapparate schuldhaft beschädigt, haften die Abonnenten bzw. Hauseigentümer für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

**Art. 38**  
**Zugänglichkeit**

Die Messgeräte müssen dauernd zugänglich sein. Die Abonnenten haben den vom Werk Beauftragten den Zugang dazu zu jeder angemessenen Zeit zu ermöglichen.

**IX. MESSUNG DES ENERGIE- UND WASSERVERBRAUCHES**

**Art. 39**  
**Zählerablesung**

Für die Feststellung des Energie- und Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Die Ablesung erfolgt in möglichst regelmässigen und von den Werken zu bestimmenden Zeitabständen.

Wünscht ein Abonnent aus irgendwelchem Grunde eine Ablesung ausserhalb des ordentlichen Ableseturnus, so erfolgt sie auf seine Kosten.

**Art. 40**  
**Unterzähler**

Unterzähler, die sich im Besitze von Abonnenten befinden und zur Abrechnung mit Dritten (Untermietern) dienen, werden nicht abgelesen. Auch für solche Messeinrichtungen gelten die Bestimmungen des Eidgenössischen Amtes für Messwesen.

**Art. 41**  
**Münzzähler**

Bei Münzzählern ist nur das Verbrauchszählwerk für die Bestimmung des Verbrauches massgebend. Für den Verlust eingeworfenen Geldes haftet der Abonnent bis zur Entleerung des Kassainhaltes durch die zuständigen Organe der Werke.

## **Art. 42 Fehlanzeigen**

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur oder bei Fehlanschluss von Energie- oder Wasserverbrauchseinrichtungen wird, sofern die Fehlanzeige nach Grösse und Dauer nicht einwandfrei festgestellt werden kann, der mutmassliche Verbrauch durch die Werke unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Abonnenten ermittelt. Dabei kann auf den Verbrauch vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abgestellt werden.

Die Berichtigungen von Fehlanzeigen erfolgen — auch wenn diese nach Grösse und Dauer einwandfrei festgestellt werden können — höchstens für die letzten zwei Bezugsjahre.

## **Art. 43 Energie- und Wasserverluste**

Treten in einer Hausinstallation Energie- oder Wasserverluste auf, so wird dem Abonnenten gleichwohl der durch die Messeinrichtung registrierte Energie- oder Wasserverbrauch verrechnet.

# **X. TARIFE**

## **Art. 44 Tarife**

Für die Verrechnung der Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser sind die vom Gemeinderat erlassenen Tarife massgebend.

Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das betreffende Werk unter Berücksichtigung der gegebenen Voraussetzungen.

## **Art. 45 Pauschalanschlüsse**

Bei Missbrauch von Pauschalanschlüssen können die Werke auf Kosten des Abonnenten bzw. Hauseigentümers Messapparate montieren.

## **Art. 46 Verrechnung bei gemeinsamer Zählerbenützung**

Wird der Bezug von Energie und Wasser von Abonnenten Dritten belastet, sind die einschlägigen Tarife anzuwenden. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Zuschlägen für Amortisations- und andere mit der Energie- und Wasserabgabe zusammenhängenden Kosten.

**Art. 47**  
**Umgehung der Tarifbestimmungen**

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder bei Täuschung der Werke durch den Abonnenten oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlicher Energie- oder Wasserentnahme hat der Abonnent die zu wenig verrechneten Beträge samt Verzugszinsen nachzuzahlen. Die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen bleibt vorbehalten.

**XI. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG**

**Art. 48**  
**Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung an die Abonnenten erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.

Verbrauch von elektrischer Energie, Gas und Wasser kann dem einzelnen Abonnenten gemeinsam auf einer einzigen Rechnung, aber unter Ausscheidung der einzelnen Objekte, belastet werden.

Eine Aufteilung der Verbrauchskosten gemeinsam benutzter Zähler an die verschiedenen Bezüger wird nicht vorgenommen.

Für die Ausstellung von Rechnungsauszügen können dem Abonnenten angemessene Kosten in Rechnung gestellt werden.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen für Energie- und Wasserlieferungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

**Art. 49**  
**Teilrechnungen / Abrechnung**

Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen entsprechend der Grösse des voraussichtlichen oder bereits erfolgten Energie- und Wasserbezuges ausgestellt werden.

Wegen Beanstandung von Teilrechnungsbeträgen darf deren Zahlung nicht verweigert werden. Begründete und ausgewiesene Anträge zur Änderung von Teilrechnungsbeträgen werden angemessen berücksichtigt.

Für jeden Abonnenten wird wenigstens einmal innerhalb eines Bezugsjahres eine Abrechnung erstellt, unter Anrechnung der ausgestellten Teilrechnungen. Ist das Ablesen aus irgendwelchem Grunde nicht möglich, kann bis zu einer nächsten Zählerablesung ein geschätzter Verbrauch in Rechnung gestellt werden.

Überschüsse aus Abrechnungen können mit ausstehenden Forderungen aus Energie- bzw. Wasserlieferungen verrechnet werden.

### **Art. 50 Sicherstellung**

Zur Sicherstellung von Forderungen aus der Energie- und Wasserabgabe können angemessene Vorauszahlungen oder Garantieleistungen verlangt oder Münzzähler eingebaut werden. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen gewährt.

Bei Münzzählern wird die Differenz zwischen dem effektiven Verbrauch und dem eingeworfenen Geld zurückbezahlt oder nachverlangt.

### **Art. 51 Zahlungsbedingungen**

Für die Bezahlung von Rechnungen setzen die Werke einheitliche Zahlungsbedingungen fest.

### **Art. 52 Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist**

Nach unbenutztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, so können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.

Verzugszinsen-, Mahn-, Inkasso-, Aus- und Einschaltkosten können auch auf der nächsten Abrechnung belastet werden. Die Werkkommission setzt einheitliche Kostenansätze fest.

### **Art. 53 Inkassoabtretung**

Bei Wegzug von Abonnenten mit verfallenen Energie- und Wasserrechnungen können Forderungen an ein anderes Werk zum Inkasso abgetreten werden. Bei Zuzug kann das Inkasso von Forderungen eines andern Werkes übernommen werden.

### **Art. 54 Ausschluss der Verrechnung von Forderungen**

Stellt ein Bezüger gegen das Werk Forderungen, steht ihm die Einrede der Verrechnung mit Forderungen der Werke für Energie- und Wasserlieferungen nicht zu.

## **XII. EINSTELLUNG DER ENERGIE- ODER WASSERLIEFERUNG**

### **Art. 55**

#### **Einstellung der Energie- oder Wasserlieferung**

Die Werke sind befugt, die Energie- und Wasserabgabe einzustellen, wenn

- Mängel an Installationen und Energie- bzw. Wasserverbrauchseinrichtungen oder die Art der Verwendung der Energie bzw. des Wassers das Werk, Personen oder Sachen ernstlich gefährden
- Vorauszahlungen oder Garantieleistungen im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Satz 1 nicht geleistet werden.

Für das Aus- und Wiedereinschalten wird ein besonderer Unkostenbeitrag verrechnet.

### **Art. 56**

#### **Folgen aus der Einstellung der Energie- bzw. Wasserlieferung**

Für Folgen, die aus der Einstellung der Energie- und Wasserlieferung gemäss Art. 55 entstehen können, haften die Werke nicht.

## **XIII. AUSKUNFT / STÖRUNG / RECHTSSCHUTZ**

### **Art. 57**

#### **Auskunft**

Auf Wunsch erteilen die Werke kostenlos Auskunft über die Tarife, die zweckmässigste Einrichtung von Anlagen, deren Benützung und Handhabung.

Gegenüber Drittpersonen werden keine Auskünfte über Energie- und Wasserbezüge sowie Rechnungsbeträge der Abonnenten erteilt. Unterbezüger im Sinne von Art. 46 dieser Verordnung gelten nicht als Drittpersonen.

### **Art. 58**

#### **Störungen**

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anschlussleitungen bis zu den Messapparaten sind den Werken so rasch wie möglich zu melden.

Störungen an den Hausinstallationen nach den Messapparaten und an den angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen sind durch Installationsfirmen bzw. die Werke beheben zu lassen.

**Art. 59**  
**Rechtsschutz**

Können Streitigkeiten über die Anwendung dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Reglemente und Tarife nicht auf gütlichem Wege mit den Werken beigelegt werden, so kann vom Betroffenen oder dem Werk der Erlass einer Verfügung des Vorstandes der Technischen Betriebe erwirkt werden. Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen nach der Zustellung vom Betroffenen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gegen den Rekursentscheid des Gemeinderates steht das Verfahren nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege offen.

**XIV. STRAFBESTIMMUNG**

**Art. 60**  
**Strafen**

Übertretungen dieser Verordnung oder der gestützt darauf erlassenen Reglemente und Tarife können mit Verweis oder Busse von höchstens 300 Franken geahndet werden.

**XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 61**  
**Reglemente**

Der Gemeinderat erlässt in besonderen Werkreglementen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Die interessierten Berufsverbände werden vor dem Erlass solcher Reglemente zur Vernehmlassung eingeladen.

**Art. 62**  
**Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung vorliegender Verordnung

**Art. 63**  
**Aufhebung früherer Erlasse**

Diese Verordnung ersetzt mit dem Inkrafttreten alle bisher gültigen Reglemente über die Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität.

Flawil. 18. Juli 1978

GEMEINDERAT FLAWIL  
Der Gemeindammann:  
B. Isenring

Der Gemeinderatsschreiber:  
A. Lieberherr